



HONIG-ERZEUGERGEMEINSCHAFT REGION REGENSBURG w.V.

(Anmerkung zu **w.V.** = wirtschaftlicher Verein => **BGB § 22 Wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer *reichsgesetzlicher* Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.)

SATZUNG

Stand: 2006

.2.





§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Honig-Erzeugergemeinschaft Region Regensburg**“.
Er hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Bienenzucht und -haltung auf dem Sektor Honig durch marktgerechte Erzeugung, Erfassung des Angebotes und gemeinsame Andienung den Erfordernissen des Marktes anzupassen.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsregeln um ein marktgerechtes Honigangebot sicherzustellen
 - b) gemeinsame Regeln über die Erfassung und Vermarktung des Honigs
 - c) Auswertung der durch die Vereinstätigkeit gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen zum Nutzen der Mitglieder
 - d) Absatz des von den Mitgliedern erzeugten Honigs.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber einer Bienenhaltung sind.
- (2) Es sollen nur solche Mitglieder Aufnahme finden, deren Betriebe innerhalb des Freistaates Bayern liegen
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt
 2. bei Aufgabe der Bienenhaltung
 3. durch Auflösung der Mitglieder, die juristische Personen und Personenvereinigungen sind
 4. durch Ausschluss
 5. durch Tod.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres, möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt.

Über den Ausschluss beschließt der Beirat.

Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit feststeht.

- (4) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind - soweit dies rechtlich zulässig ist - ausgeschlossen.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten und diesbezüglich Überwachungsmaßnahmen zu dulden,
 2. die gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit des Vereins sind, durch diesen zum Verkauf anbieten zu lassen,
 3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten,
 4. im übrigen die Regeln der Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Absatz (1) Nr. 2 gilt nicht, soweit
1. eine Regelung nach § 3 Abs. (1) Nr. 3 Buchstabe d letzter Satz des Marktstrukturgesetzes vorliegt,
 2. Erzeugnisse zur Erfüllung solcher Verträge erforderlich sind, die das Mitglied vor seinem Beitritt abgeschlossen hat, sofern deren Umfang und Dauer vor Erwerb der Mitgliedschaft dem Verein mitgeteilt werden.

§ 6 Ordnungsstrafen

- (1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können die Mitglieder zur Zahlung einer Ordnungsstrafe verpflichtet werden.
- (2) Die Höhe der Ordnungsstrafe muß der Schwere und Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein.
- (3) Über die Höhe der Ordnungsstrafe entscheidet im Einzelfall der Beirat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 1. die Vorbereitung aller Beschlüßvorlagen für die Beiratssitzung und die Mitgliederversammlung,
 2. die Einstellung und Entlassung von Vereinsangestellten im Rahmen des vom Beirat genehmigten Haushaltsvoranschlags,
 3. die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten nach Maßgabe des § 5 Absatz (2) zu überwachen,

.4.



4. die Herstellung und Pflege von Kontakten mit Vermarktern,
 5. der Abschluß von Lieferverträgen.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung,
 2. die Führung der laufenden Geschäfte,
 3. die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages und der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 4. die Durchführung der sonstigen Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie mindestens 7 weiteren Beiratsmitgliedern, die die räumlichen Gebiete des Einzugsgebietes der Erzeugergemeinschaft (Landkreis Amberg, Cham, Kelheim, Neumarkt, Regensburg, Schwandorf, Kreisfreie Stadt Regensburg) vertreten sollen.
- (2) Die weiteren Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zur Verfügung zu stellen.
Falls die Zahl der Beiratsmitglieder unter 6 sinkt, ist unverzüglich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu wählen. Fällt die Neuwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet.
- (4) Das Amt eines Vorstandes oder Beiratsmitgliedes ist an die Vereinsmitgliedschaft gebunden.

§ 11 Aufgaben des Beirates

- (1) Dem Beirat obliegt insbesondere
 1. die Vorberatung aller Beschlussfassungen für die Mitgliederversammlung,
 2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 3. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 4. die Beschlussfassung über Ordnungsstrafen nach § 6,
 5. die Beschlussfassung über geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Mitgliedschaftspflichten.
- (2) Der Beirat ist mit einer Frist von 8 Tagen nach Bedarf, mindestens jedoch im Jahr einmal einzuberufen. Der ordnungsgemäß eingeladene Beirat ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende kann weitere beratende Teilnehmer zur Sitzung laden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Wahl der Beiratsmitglieder
 3. die Entgegennahme der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds bei Anrufung nach § 4 Abs. (3) der Satzung
 6. die Beschlussfassung über gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie über gemeinsame Verkaufsregeln
 7. die Beschlussfassung über Regelungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe d Satz 2 des Marktstrukturgesetzes
 8. die Festlegung der Beiträge
 9. die Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften
 10. die Beschlussfassung über Satzungen; diese bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde
 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.



- (2) die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder; im übrigen genügt eine einfache Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung trifft jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, der Beirat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung ein Ladungsfrist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitschrift der Imkerfreund oder durch Rundschreiben.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 13 Sitzungsniederschrift

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Verleihungsbehörde ist eine Ausfertigung zuzuleiten.

§ 14 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bis spätestens innerhalb von 4 Monaten des folgenden Jahres ist für jedes Geschäftsjahr eine Bilanz bzw. eine Gewinn- und Verlustrechnung und ein Geschäftsbericht gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. 2. 1975 Nr. R 1-6656/573 'aufzustellen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde vorzulegen.
- (4) Bis spätestens innerhalb von 4 Monaten des folgenden Jahres sind die Bücher und Rechnungen prüfen zu lassen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde vorzulegen.

§ 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Erzeugergemeinschaft, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung des Einzelmitgliedes ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Haftungssumme beträgt DM 5.000,—(Fünftausend).

§ 16 Mitteilungsblatt

Mitteilungsblatt des Vereins ist „Der Imkerfreund“ (Ehrenwirth Verlag München)

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitglieder versammlung trifft im Auflösungsbeschluss eine andere Regelung.